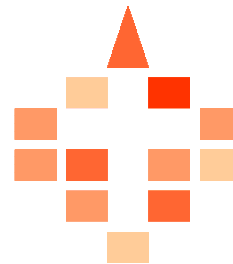


Evangelische Kirche A.B. in Rumänien

Das Landeskonsistorium

Str. Gen. Magheru 4, RO – 550185 Sibiu

Tel.: +40 269 217864 Fax: +40 269 206864 ekr.landekon@evang.ro www.evang.ro



Unsere Zahl/Unser Zeichen

LKZ: 837/2014

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Hermannstadt, am 25.03.2014

Erlass

**an alle Bezirkskonsistorien, Kirchengemeinden und Pfarrämter
betreffend die Durchführungsbestimmungen
zur Regelung der Mitgliedschaft von Ausländern
sowie zur Regelung der Mitgliedschaft von Gliedern der Kirche, die in Orten
ohne verfasste Kirchengemeinden wohnen**

Zunächst sei daran erinnert, dass nach Vorbereitung im Landeskonsistorium und Verabschiedung durch die 81. Landeskirchenversammlung das Landeskonsistorium am 9. Dezember 2013 den Erlass betreffend die Regelung der Mitgliedschaft von Ausländern in unserer Kirche hinausgegeben (LKZ 3338/2013) hat.

Als Ergänzung zu dieser Grundregelung hat das Landeskonsistorium in seiner Sitzung vom 28. Februar 2014 die nötigen Durchführungsbestimmungen beschlossen, aber auch ausgesprochen, die Gesamtregelung – mit einer erläuternden Präambel, sodann den Erlass 3338/2013 und schließlich die Durchführungsbestimmungen – gesammelt hinauszugeben.

Dabei wird in der Präambel wie auch in den Durchführungsbestimmungen sowohl auf die Mitgliedschaft von Ausländern als auch auf die Mitgliedschaft von Gliedern der Kirche, die außerhalb der verfassten Kirchengemeinden wohnen, Bezug genommen.

In der Konkretion von Punkt 14(2) der Durchführungsbestimmungen hat das Landeskonsistorium als Kirchenbeitrag für das Jahr 2014 einen Festbetrag von Lei 90,- (€ 20,-) beschlossen. Dieser Festbetrag wird den Kirchengemeinden als Richtwert für die Mitglieder im Sonderstatus vorgeschlagen.

In der Beilage erhalten Sie:

1. Präambel
2. Erlass LKZ 3338/2013
3. Durchführungsbestimmungen LKZ 836/2014
4. Anmeldebogen für die Beantragung der Kirchenmitgliedschaft oder der Mitgliedschaft im Sonderstatus.

Die Bezirkskonsistorium sind gebeten, die Gesamtregelung – unabhängig von der direkten Zustellung und der Veröffentlichung in den Landeskirchlichen Informationen – den Kirchengemeinden und Pfarrämtern ihres Kirchenbezirks zuzustellen und – bei Bedarf – zu erläutern.

Bischof

Reinhart Guib

Hauptanwalt

Friedrich Gunesch

Präambel

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien ist Ausdruck von persönlichem Glauben, von gelebter Nächstenliebe und in der Regel auch Bekenntnis zu der eigenen Herkunft. Daher ist eine Kirchengemeinde soziale Gemeinschaft, aber sie ist es als "congregatio sanctorum" nach Confessio Augustana VII. Kirche ist die um das Wort und Sakrament versammelte Gottesdienstgemeinde der Glaubenden. Dabei sind keine administrativen Grenzen gesetzt, denn jeder einzelne Gottesdienst hat eine gesamtkirchliche, ökumenische Dimension und ist damit Teil des Leibes Christi. Die ökumenische Dimension ist räumlich und zeitlich. Im Gottesdienst sind wir mit den Brüdern und Schwestern der ganzen Welt verbunden, aber auch mit den Vätern und Müttern im Glauben.

Nun hat jede Gottesdienstgemeinde auch die - allerdings nachgeordnete - Aufgabe, sich als übersichtliche und administrativ verfasste Kirchengemeinde zu gliedern, um die sich ergebenden Aufgaben zu lösen. Zu diesen gehört die Sorge für den Nächsten, die Pflege der sozialen Gemeinschaft, die Bewahrung des Kulturgutes, die Förderung christlicher Bildung und weiteres mehr. In den verfassten Kirchengemeinden gibt es Mitglieder, die vor Ort wohnen, aber auch andere, die außerhalb wohnen, in Orten an denen es keine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gibt. Alle haben gemeinsam Teil an den Rechten und Pflichten einer Gemeinschaft. Da die geistliche Gemeinde für jeden Christen offen ist, setzt die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien von sich aus auch bei der formalen Mitgliedschaft keine sozialen, sprachlichen oder lokalen Grenzen unterscheidet aber zwischen unterschiedlichen Formen. Im Sinne der guten Funktion und der Gerechtigkeit empfiehlt sie jedem Bewerber, abzuwägen, wie weit er Pflichten einer theologischen und sozialen Mitgliedschaft mittragen und wie weit er in den Genuss von Rechten gelangen kann.

Ebenfalls erkennt die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien auf Grund ihrer Kirchenordnung die Zweitmitgliedschaft – in und in der Regel in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien und einer anderen reformatorischen Kirche – an, wobei sie Wert darauf legt, dass ihre Mitglieder nicht nur formale Mitglieder einer Heimatgemeinde sind, sondern auch vor Ort Brüder und Schwestern in Gottesdienst und Leben haben. Die Mitgliedschaft in einer anderen verfassten Kirche kann sie jedoch weder beeinflussen noch ordnen.

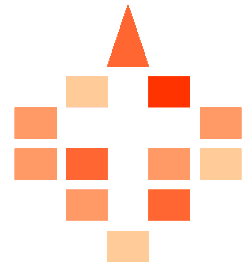
In diesem Sinne regelt das Landeskonsistorium die Mitgliedschaft von Ausländern in unserer Kirche sowie die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, die außerhalb der verfassten Kirchengemeinden wohnen.

Evangelische Kirche A.B. in Rumänien

Das Landeskonsistorium

Str. Gen. Magheru 4, RO – 550185 Sibiu

Tel.: +40 269 217864 Fax: +40 269 206864 ekr.landekon@evang.ro www.evang.ro



An alle
Bezirkskonsistorien,
Kirchengemeinden und Pfarrämter
der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien

Unsere Zahl/Unser Zeichen
LKZ: 3338/2013

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Hermannstadt, am 9. Dezember 2013

ERLASS **betreffend die Regelung der Mitgliedschaft von Ausländern in unserer Kirche**

1.) Im Sinne von §1 und §2 der Kirchenordnung und unter Beachtung staatlicher und zwischenstaatlicher Verfügungen und Praktiken aber auch unter der besonderen Berücksichtigung der Zusammenarbeit unserer Kirche mit der Evangelischen Kirche A.B. in Deutschland, der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich und mit der Evangelischen Kirche in der Schweiz sowie in der Ökumene europa- und weltweit können ausländische Staatsbürger, die in einer anderen evangelischen Kirche beheimatet sind, Mitglied einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien werden, wenn sie in einem geordneten Verfahren ihre Aufnahme zum Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien beantragen und durchführen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Aufnahmeverfahren beschließt das Landeskonsistorium.

Durch diese Durchführungsbestimmungen wird auch die Mitgliedschaft von Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien in Orten ohne verfasste Kirchengemeinde geregelt.

2.) Ausländische Staatsbürger, die ebenfalls in einer anderen evangelischen Kirche beheimatet sind, können als Mitglieder im Sonderstatus in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien unter der Voraussetzung aufgenommen werden, dass sie ihre Mitgliedschaft in ihrer Kirche im Ausland beibehalten.

Solchen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu. Sie werden in einem gesonderten Verzeichnis als Mitglieder im Sonderstatus geführt.

Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gilt sowohl für Mitglieder als auch für Mitglieder im Sonderstatus ausschließlich auf dem Gebiet der Republik Rumänien.

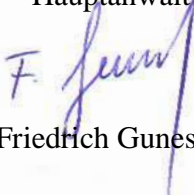
Diese Regelung wurde in der Sitzung der Landeskirchenversammlung am 23. November 2013 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Regelung wird das Landeskonsistorium im Frühjahr 2014 Durchführungsbestimmungen erlassen.

Im Blick darauf werden die Bezirkskonsistorien, Kirchengemeinden und Pfarrämter aufgefordert, bis zum 31. Januar 2014 der Kanzlei des Landeskonsistoriums zu melden, wie viele Anträge von Ausländern auf Mitgliedschaft bzw. Mitgliedschaft im Sonderstatus zur Erledigung anstehen. Ebenso werden alle kirchlichen Stellen ersucht, bis zum 31. Januar 2014 mitzuteilen, wie viele Ausländer als Mitglieder bzw. Mitglieder im Sonderstatus schon in den Kirchengemeinden aufgenommen worden sind.

Bischof

Reinhard Guib

Hauptanwalt

Friedrich Gunesch

Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Mitgliedschaft von Ausländern in unserer Kirche sowie zur Regelung der Mitgliedschaft von Gliedern der Kirche, die außerhalb der verfassten Kirchengemeinden wohnen

Im Sinne von Pt. 1(2) des durch die 81. Landeskirchenversammlung am 23. November 2013 beschlossene Herausgabe von Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Mitgliedschaft von Ausländern in unserer Kirche gelten ab 1. März 2014 folgende Bestimmungen:

1. Gemäß Artikel 2, (2) der Kirchenordnung kann die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien (EKR) ausschließlich über die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde erworben werden.
2. Mitglieder können nur natürliche Personen und keine juristischen Personen sein. Den juristischen Personen (Organisationen) steht es offen, nach Artikel 115 der Kirchenordnung kirchliche Werke, Dienste oder Vereine der Kirche zu werden.
3. Durch den Beitritt Rumäniens in die Europäische Union am 1. Januar 2007 gibt es in Folge der geltenden Rechtsbestimmungen bezüglich Mitgliedschaften, keinen Unterschied zwischen rumänischen Staatsbürgern und anderen Unionsbürgern.
4. Die EKR hat Mitglieder, die an Orten wohnen, in denen es eine verfasste Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gibt und Mitglieder, die an Orten wohnen, an denen es keine verfasste Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gibt, jedoch gehören auch letztere zwingend einer Kirchengemeinde an.
5. Die EKR kann nach Bedarf, an Orten wo es bislang keine verfasste Kirchengemeinde gab, solche nach Artikel 27, (1) und (2) sowie Artikel 1, (2) der Kirchenordnung gründen.
6. Abschnitt (3) des Artikels 2 der Kirchenordnung „Grundsätzlich gehört jedes Glied der EKR der Kirchengemeinde seines Wohnortes an.“ bezieht sich auf Wohnorte, in denen eine Kirchengemeinde der EKR vom Herkommen existiert oder eine neue gegründet wird.
7. Für Mitglieder, die an einem Ort ohne verfasste Kirchengemeinde der EKR wohnen, wird der Beitritt zu derjenigen Kirchengemeinde vollzogen, zu der der stärkste Lebensbezug existiert.
8. Im Falle, dass bei einem Bewerber für die Aufnahme ein vorhergehender Austritt aus einer reformatorischen Kirche vorliegt, wird vor einer Aufnahme ein Aufnahmekurs beziehungsweise ein Aufnahmegespräch organisiert. Dieses wird durch den zuständigen Pfarrer oder im Ausnahmefall von einer durch die Kirchenleitung damit beauftragten kirchlichen Einrichtung durchgeführt. In entsprechenden Fällen ist eine Konfirmation durchzuführen.

9. Evangelische Christen, die schon Mitglied einer anderen, konfessionsverwandten Kirche sind, können Gemeindeglieder oder Mitglieder im Sonderstatus gemäß Artikel 2, (4) der Kirchenordnung werden. Das Aufnahmegesuch ist in der Regel persönlich bei der zuständigen Stelle (Pt. 13) mit den nötigen Unterlagen (Taufe, Konfirmation und Zugehörigkeit) einzureichen. Dem Aufnahmeverfahren soll ein Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer vorausgehen.
10. Sowohl die Mitgliedschaft als auch die Mitgliedschaft im Sonderstatus nach Pt. 9 dieser Ordnung werden als Zweitmitgliedschaft definiert.
11. Mitglieder im Sonderstatus haben gegenüber Mitgliedern eingeschränkte administrative Rechte und Pflichten, sind diesen aber geistlich gleichgestellt. Sie haben Gleichstellung auch im Bezug auf Gottesdienste, Kasualien, Friedhof, aber auch Teilhabe an der Pflicht zum Erhalt des Kulturerbes. Das aktive und passive Wahlrecht steht Ihnen nicht zu.
12. Sollte eine Kirchengemeinde mehr als 25 % Mitglieder im Sonderstatus verzeichnen, können diese einen beratenden Vertreter in das Presbyterium, den Kirchenrat oder den Leitungsrat bestimmen. Dieser wird zu allen Sitzungen eingeladen.
13. Die Aufnahme in die Kirchengemeinde für Mitglieder und Mitglieder im Sonderstatus wird laut Vorgaben der Kirchenordnung durchgeführt:
 - a. in eigenständigen Gemeinden, vom Presbyterium
 - b. in Diasporagemeinden über 21 Seelen von dem Kirchenrat
 - c. in Diasporagemeinden unter 21 Seelen von dem Bezirkskonsistorium
 - d. in einem Verband von Kirchengemeinden von dem Leitungsrat
14. (1) Mitglieder und Mitglieder im Sonderstatus zahlen einen jährlichen Kirchenbeitrag.

(2) Mitglieder im Sonderstatus zahlen als Kirchenbeitrag einen Festbetrag, der von den kirchlichen Gremien nach Pt. 13 festgelegt wird. Dieser Festbetrag wird vom Landeskonsistorium jährlich den Kirchengemeinden als Richtwert vorgeschlagen.
15. Mitglieder und Mitglieder im Sonderstatus sind in der Gemeindegliederliste gemeinsam zu führen.
16. Mitglieder und Mitglieder im Sonderstatus sind in den Wählerlisten getrennt zu führen. Mitglieder haben nach Vorgaben der Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder im Sonderstatus haben das Bestimmungsrecht über einen beratenden Vertreter im Presbyterium, Kirchenrat oder Leitungsrat nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
17. Für die Besetzung der Presbyterien und Gemeindevertretungen sowie der Kirchenräte und Leitungsräte ist die Seelenzahl ohne Mitglieder im Sonderstatus ausschlaggebend.
18. Mit vorliegender Ordnung wird der Erlass LKZ 4592/2003 außer Kraft gesetzt.

Anmeldebogen

An das Presbyterium/den Kirchenrat/das Bezirkskonsistorium _____

Unterfertigte(r) _____ geboren in _____ am
_____ als Sohn/Tochter des _____ und der _____ geb.
_____ wohnhaft in _____,

Beruf _____, Familienstand _____,
Email _____ Tel _____

habe einen starken Lebensbezug zu der Kirchengemeinde _____ der
Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen des Erlasses LKZ 3338/2013 bitte ich, als
Mitglied/Mitglied im Sonderstatus aufgenommen zu werden. Die Rechte und Pflichten sind mir
bekannt. Ich habe/habe keine Anschrift in dieser Gemeinde.

(GGf. lautet diese: _____)

Ich teile mit, dass ich eine Erstmitgliedschaft in der Kirchengemeinde _____,
der Landeskirche _____ habe. (Keine Erstmitgliedschaft habe).

Ich lege dem Ansuchen bei:

- Kopie Personalausweis
- Kopie Taufschein und/oder Konfirmationsschein
- Nachweis Erstmitgliedschaft

(Datum)

(Unterschrift)